



Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die SP setzt sich dafür ein, dass Personen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen und ein wirtschaftlich selbständiges Leben führen können. Eine Regelung der Rückerstattung der Sozialhilfe muss deshalb konsequent den Grundsatz verfolgen, die soziale Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der betroffenen Personen zu erhalten. Eine Rückerstattungsregelung darf insbesondere nicht dazu führen, dass das Ziel einer nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe vereitelt wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 7 der Solothurner Kantonsverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung verlangen, dass staatliche Stellen Menschen gleichbehandeln, die sich in gleichen oder ähnlichen Situationen befinden. Es ist deshalb auch bei der vorliegenden Rückerstattungsregelung sicherzustellen, dass Menschen bei der Rückerstattung von Sozialhilfe gleichbehandelt werden. Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation vom Kanton an die Gemeinden (bzw. Sozialregionen) birgt nun aber die Gefahr unterschiedlicher (Rückerstattungs-)Praxen auf dem gleichen



Kantonsgebiet. Einer Kompetenzdelegation kann aus Sicht der SP deshalb nur zugestimmt werden, wenn der Kanton durch präventive und repressive Aufsichtsmaßnahmen sicherstellt, dass die Rückerstattungsregelungen in den verschiedenen Sozialregionen rechtsgleich angewendet werden. Insbesondere sind die Gesetzesbestimmungen in der Sozialverordnung und nötigenfalls mittels Weisung weiter zu konkretisieren.

Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung befasst sich nur mit einem kleinen Teilbereich der Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Sozialhilfebezug. Unabhängig von der vorliegenden Gesetzesänderung haben die Sozialregionen in ihrer täglichen Arbeit sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich auf Unterstützung angewiesen sind bzw. einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Die SKOS hat hierzu zahlreiche wertvolle Publikationen herausgegeben (wie z.B. das Merkblatt «Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch»). Die Sozialregionen haben diesen best practices in ihrer täglichen Arbeit nachzuleben und das Amt für soziale Sicherheit hat sie als Aufsichtsinstanz darin zu unterstützen.

Abschliessend sei noch die rein formale Bemerkung erlaubt, dass es für das Verständnis der Vorlage nicht hilfreich ist, wenn zwar sinngemässe Verweise auf andere Bestimmungen vorgenommen, diese in der Botschaft aber nicht erläutert werden (vgl. z.B. §§ 14^{bis} Abs. 3 sowie 164 Abs. 2^{bis} Satz 2 und Abs. 5).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 14 Abs. 1

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Regelung zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfegelder neu danach unterscheidet, aus welcher Quelle die finanziellen Leistungen stammen, die eine Rückerstattungspflicht begründen (bzw. aus welcher Quelle die finanziellen Leistungen stammen, aufgrund welcher eine Person «in finanziell günstige Verhältnisse» gelangt). Zufällig erhaltene Leistungen, wie Lottogewinne oder Erbschaften, sind anders zu behandeln als selbst erarbeitetes Erwerbseinkommen. Zudem darf die Rückerstattungspflicht aufgrund selbst erarbeitetem Erwerbseinkommen nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche und soziale Integration der betroffenen Personen gefährdet wird. Die SP begrüsst deshalb, dass die Schwelle für die Rückerstattung der Sozialhilfe



aus selbst erwirtschaftetem Erwerbseinkommen mit angemessenen Einkommensgrenzen erhöht wird und dass zur Konkretisierung der «günstigen Verhältnisse» die SKOS-Richtlinien herangezogen werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob der pauschale Verweis auf die SKOS-Richtlinien in der vorliegenden Botschaft ausreicht, um eine rechtsgleiche Praxis der Rückerstattung sicherzustellen. **Der Regierungsrat soll deshalb prüfen, ob die (in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen) Schwellenwerte für günstige Verhältnisse nicht in der kantonalen Sozialverordnung verankert werden müssen.** Unklare Richtlinien öffnen Tür und Tor für Rechtsungleichheit.

§ 14 Abs. 1^{ter}

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass Rückerstattungsforderungen unverzinslich sind. Eine Verzinsung ist insbesondere bei einer – aufgrund einer finanziellen Notlage erhaltenen – Leistung nicht sachgerecht und könnte zudem die wirtschaftliche und soziale Integration der betroffenen Menschen gefährden.

§ 14 Abs. 3

Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden (bzw. den Sozialregionen) birgt die Gefahr unterschiedlicher (Rückerstattungs-)Praxen auf dem gleichen Kantonsgebiet. **Die SP ist mit der Kompetenzverschiebung nur einverstanden, wenn sichergestellt werden kann, dass die Rückerstattungsregelungen in den verschiedenen Sozialregionen rechtsgleich angewendet werden.**

Die SP begrüsst zwar grundsätzlich, dass die Rückerstattung und die Modalitäten der Rückerstattung mit den betroffenen Personen in einer Vereinbarung geregelt werden. Allerdings bleiben bei der vorgeschlagenen kantonalen Regelung wesentliche Fragen offen: Wonach richtet sich der Rechtsschutz bei Nichterfüllung der Pflichten aus der Rückerstattungsvereinbarung? Müssen die Gemeinden oder die betroffene Person die Einhaltung der Vereinbarung klageweise geltend machen? Aus Sicht der SP wäre dies für den vorliegenden Regelungsbereich nicht sachgerecht. **Die SP verlangt vom Regierungsrat eine klare Regelung, wie vorgegangen werden muss, wenn eine Rückerstattungsvereinbarung zwar zustande gekommen ist, aber nicht oder schlecht erfüllt wird.**



§ 14 Abs. 4

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass Sozialhilfeleistungen, die Kindern und Jugendlichen bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtet oder mit Gegenleistungen abgegolten wurden, nicht zurückzuerstatten sind.

§ 14 Abs. 5

Die SP spricht sich für eine grosszügige Auslegung der Härtefallklausel aus.

§ 148 Abs. 2 lit. f

Medizinische Abklärungen durch Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzte sind nur sinnvoll (und für die Betroffenen zumutbar), wenn die für diese Abklärung ausgewählten Ärztinnen und Ärzte hohen Anforderungen an Qualität und Unabhängigkeit genügen (was bei der IV in der Vergangenheit leider nicht immer der Fall war). **Die SP verlangt deshalb, dass der Regierungsrat in der Sozialverordnung klar und detailliert festlegt, welche Voraussetzungen Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte erfüllen müssen.** Ein pauschaler Verweis in der Botschaft auf das (wenig übersichtliche und für Nicht-Juristinnen und -Juristen nicht oder nur schlecht erschliessbare) Bundesrecht genügt nicht.

§ 164 (insb. § 2^{bis})

§ 164 behandelt zurzeit zwei unterschiedliche Konstellationen des Leistungsbezugs, die aus Sicht der SP zwingend in zwei unterschiedlichen Paragraphen zu regeln sind. Der in Abs. 2^{bis} geregelte Tatbestand ist auf ein Fehlverhalten der Behörde zurückzuführen, während die übrigen in § 164 geregelten Tatbestände auf ein Fehlverhalten der betroffenen (sozialhilfebeziehenden) Personen zurückzuführen sind. Es ist nicht sachgerecht, bei den ursprünglich von der Behörde verursachten Fehlern von «unrechtmässig bezogenen Leistungen» zu sprechen und die davon betroffenen Personen unter Generalverdacht zu stellen. **Die SP verlangt deshalb, dass der von Abs. 2^{bis} erfasste Tatbestand in einem separaten Paragraphen geregelt wird.**



§ 164 Abs. 2^{ter}

Die SP fordert die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Es ist nicht zweckmässig, durch die Androhung von (in der heutigen Zinssituation prohibitiven) Verzugszinsen eine Einigung über den Abschluss einer (vermeintlich «freiwilligen») Rückerstattungsvereinbarung zu erzwingen. Die bestehenden Instrumente zur Sanktionierung von schwarzen Schafen, namentlich auch die Strafnorm von § 148a des schweizerischen Strafgesetzbuches («Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe») genügen. Nach § 148a StGB wird jemand mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, so dass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 18. Januar 2019